

**Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlaß von
Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und
Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt**

Gen. RdErl. des MI und MWV vom 10. 2. 1998 - 11.3-11411

Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragstellenden für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen in den nachstehend behandelten Formen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages des Artikels 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Artikel 80 und 81 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 1992 (GVBl. LSA S. 600) im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden. Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht mißachtet werden.

I. Allgemeinverfügung

1. Für Lautsprecher- und Plakatwerbung, die

1.1. aus Anlaß von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag) oder Kommunalwahlen oder

1.2. zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 80 und 81 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

auf Straßen durchgeführt werden, werden hiermit nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 38 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. 12. 1997 (BGBl. I S. 3108), in der jeweils geltenden Fassung, die unter den Nrn. 2 bis 4 aufgeführten Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt.

2. Die Ausnahmen gelten für Parteien, Wählergruppen und bei der Europawahl zusätzlich für sonstige politische Vereinigungen sowie in den Fällen der Nr. 1.2. auch für Vereinigungen, die aus Anlaß einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

3. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

3.1. Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1. innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, aber nicht am Wahltag selbst, oder

3.2. Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2.

3.2.1. bei Volksinitiativen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,

3.2.2. bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

3.2.3. bei Volksentscheiden sechs Wochen vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst,

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen, sie muß insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

b) Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 21 bis 7 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr.

c) In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen usw. hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

d) Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu spielen.

4. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

4.1. die Plakatwerbung nach Nr. 1.1. innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag und

4.2. Plakatwerbung nach Nr. 1.2. während des in Nr. 3.2. genannten Zeitraumes

außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

b) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

c) An Bundesautobahnen ist im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abzusehen.

d) Die Werbung mit Plakaten ist zwei Wochen vor Beginn der in Nrn. 4.1. und 4.2. genannten Zeiträume bei den für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden schriftlich anzuzeigen, damit diese Behörden gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

5. Die Ausnahmegenehmigungen nach den Nrn. 1 bis 4 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Regierungspräsidien zuständig. Gemäß des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19. 4. 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. 6. 1997 (BGBl. I S. 1452), und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. 7. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 31. 1. 1995 (GVBl. LSA S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen, bedarf es nicht der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen durch die Träger der Straßenbaulast.

II. Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften

1. Das Aufstellen von Anschlagsäulen, Schildern, Tafeln u. ä. zur Aufnahme von Plakaten sowie das Aufstellen von Tischen, Informationsständen usw. auf dem Straßengrund ist Sondernutzung gemäß §§ 8 und 9 FStrG, §§ 18 und 19 StrG LSA.

2. Den Gemeinden wird empfohlen, diese Sondernutzungen durch Satzung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA von der Erlaubnis zu befreien. Eine Gebührenerhebung gemäß § 21 Satz 1 und § 50 Abs. 2 StrG LSA für Wahlwerbung von Parteien, Vereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerbern ist unter Beachtung der Artikel 5 und 21 GG regelmäßig unstatthaft, weil die Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes und die freie Meinungsäußerung in Form von Wahlwerbung grundlegende Voraussetzungen in einer Demokratie sind und in keiner Weise behindert werden dürfen.

3. Besteht keine satzungsrechtliche Regelung, so ist darauf hinzuweisen, daß die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse für die Dauer des Wahlkampfes grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt und ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch der Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung besteht. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und -bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

4. Die Ablehnung eines Antrages kann nur erfolgen, wenn höherrangige Gesichtspunkte (z. B. Gefährdung des Verkehrs, Schutz des historischen Stadtkerns vor Sichtwerbung) im Einzelfall entgegenstehen.

5. Soweit zur Anbringung von Plakaten Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakattafeln), ist kein besonderes Verfahren erforderlich.

6. Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

6.1. Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen

verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).

6.2. Plakatständer usw. im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.

6.3. Ist für die beabsichtigte Werbung eine Befreiung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO erforderlich, so erteilt die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Gemäß § 8 Abs. 6 FStrG und § 19 StrG LSA bedarf es dabei keiner Sondernutzungserlaubnis.

6.4. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern, u. ä.) sowie an Bäumen im Straßenraum ist wegen des erheblichen Kostenaufwandes für die Beseitigung solcher Werbemittel sowie aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.

6.5. Empfohlen wird, die Sondernutzungserlaubnisse für die Dauer des Wahlkampfes zu befristen. Sie sollen außerdem mit der Auflage verbunden werden, daß die Plakate, Plakatträger usw. nach Ablauf der Frist unverzüglich zu beseitigen sind.

6.6. Es wird darauf hingewiesen, daß das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Schriften auf öffentlichen Straßen keine Sondernutzung ist, sondern sich im Rahmen des Gemeingebrauchs hält.

III. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gem. RdErl. des MI und MW vom 23. 3. 1994 (MBI. LSA S. 937) außer Kraft.

An die
Regierungspräsidien,
Landkreise und kreisfreien Städte